

Neufassung der Gefahrstoffverordnung

Am 21.07.2010 hat das Bundeskabinett den Entwurf einer Artikelverordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen angenommen. Nun wird sich der Bundesrat damit befassen.

Mit dem Verordnungsentwurf wird die neue Gefahrstoffverordnung an das geltende EU-Binnenmarktrecht für Chemikalien, die CLP(Classification, Labelling and Packaging)-Verordnung und die EG-REACH-Verordnung, angepasst.

Der Entwurf der neuen Gefahrstoffverordnung weißt in § 4 Abs. 1 und 2 auf die neue und alte Regelung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung hin. Damit gelten für eine Übergangszeit bis maximal zum 01.06.2015 beide Regelungen.

Die Verwendung von GHS-Kennzeichnungen im Betrieb lässt der Verordnungsentwurf ausdrücklich zu. Für den Alltagsbetrieb bedeutet dies eine Parallelität von altem und neuem (GHS) Kennzeichnungssystem bis zum 01.06.2015.

Es werden eine Vielzahl von Begriffen neu eingeführt oder neu definiert. Vom bisherigen Schutzstufenkonzept wird abgewichen und die Gefährdungsbeurteilung gestärkt. Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen wird ein Modell (Expositions-Risiko-Beziehung) mit drei Abstufungen (Ampelmodell) eingeführt (Erprobungsphase).

Akzeptanzrisiko: übergangsweise von 4 : 10 000,

spätestens ab 2018 von 4 : 100 000

Toleranzrisiko: von 4 : 1 000

(Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 910, berichtigt 4.8.2010)

Letztlich sind die Änderungen des vorliegenden Verordnungsentwurfs nicht gravierend.

Langfristig müssen alle Technischen Regeln für Gefahrstoffe an diese Verordnung angepasst werden.

Spätestens ab 01.06.2015 werden wiederum sämtliche Übergangsregelungen hinfällig und das Regelwerk wieder erneut entsprechend anzupassen sein.

Für den praktischen Arbeitsschutz wird eine pragmatische Vorgehensweise zielführend sein.